

ERGEBNISPROTOKOLL
über die
öffentliche Sitzung des Gemeinderates
DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

Tag: Mittwoch, den 14.12.2022

Ort: der Stadthalle

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

1 Fragestunde für Einwohner

Beschluss: hat stattgefunden

s. Niederschrift

2 Bekanntgaben, Verschiedenes

Beschluss: zur Kenntnis genommen

s. Niederschrift

3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.11.2022

Beschluss:

a) Der Gemeinderat hat dem Verkauf einer kleineren Teilfläche im Bereich „Grießhaberscher Acker“ zugestimmt.

b) Der Gemeinderat hat den anonymen Spenden für die Entschlammung des Klosterweiher zugestimmt.

4 Breitbandausbau St. Georgen – Sachstandsbericht des Zweckverbandes
Vorlage: 165/22

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beauftragt den Zweckverband die Ausbaupläne fortzuführen.

**5 Sanierung "Roter Löwen", Hauptstraße 18, 78112 St. Georgen
Vergabe und Kostenfortschreibung
Vorlage: 163/22**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen beschließt

die Vergabe der

- Trockenbau Metallständerwände an die Fa. NRE Bau Stukkateurbetrieb, 78727 Oberndorf a.N., zum Angebotspreis von brutto 61.855,01 €
- Trockenbau Deckenkonstruktionen einschl. Brandschutzverkleidungen an die Fa. NRE Bau Stukkateurbetrieb, 78727 Oberndorf a.N., zum Angebotspreis von brutto 116.366,72 €
- Fliesenarbeiten an die Fa. Ciampa GmbH, 78089 Unterkirnach, zum Angebotspreis von brutto 94.705,79 €
- Malerarbeiten an die Fa. Maximilian Rombach Malerbetrieb GmbH, 78056 Villingen-Schwenningen, zum Angebotspreis von brutto 40.561,15€.

**6 Wasserversorgung; Erhöhung des Wasserzinses (Arbeitspreis und Bereitstellungsgebühr) ab 01.01.2023
Vorlage: 160/22**

Beschluss:

1. Der Wasserzins (Arbeitspreis) wird ab dem 01.01.2023 auf 3,40 €/m³ festgesetzt. Die Grundgebühren bleiben unverändert.
2. Die Bereitstellungsgebühr wird ab dem 01.01.2023 auf 2,28 €/m³ festgesetzt.
3. Die als Anlage angeschlossene

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)

wird erlassen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**7 Änderung der Abwassersatzung - Erhöhung der Abwassergebühren
Vorlage: 159/22**

Beschluss:

1. Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Vorlage.
2. Den in der angeschlossenen Gebührenkalkulation vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.
3. Die Abwassergebühren werden ab dem 01.01.2023 wie folgt erhöht:
 - a) die Schmutzwassergebühr von bisher 2,00 €/m³ um 0,14 €/m³ auf 2,14 €/m³
 - b) die Niederschlagswassergebühr von bisher 0,30 €/m² auf 0,32 €/m² versiegelter Fläche
 - c) die Gebühr für sonstige Einleitungen von bisher 28,00 €/m³ auf 24,60 €/m³.
4. Die als Anlage angeschlossene

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS -)

wird erlassen

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**8 Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben; Erhöhung der Entsorgungsgebühren ab 01.01.2023
Vorlage: 161/22**

Beschluss:

1. Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und ge-

schlossenen Gruben werden ab dem Jahr 2023 neu festgesetzt.

2. Die der Sitzungsvorlage angeschlossene

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 erlassen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

9 Haushaltsplan für das Jahr 2023; 2. Beratung und Verabschiedung

Beschluss:

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt St. Georgen im Schwarzwald
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.063.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	37.023.010
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.959.110
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	75.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	133.100
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-58.100
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.017.210

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.501.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.025.710
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	475.790
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.882.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.651.200
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.768.800
2.7 Veranschlagter Finanzierungüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.293.010
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	213.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.286.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.006.210

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.500.000 EUR,
0 EUR,

davon für die Ablösung von inneren Darlehen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionser und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.268.178 EUR,

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

4.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400	v.H.
der Steuermessbeträge;		
2. für die Gewerbesteuer auf	340	v.H.
der Steuermessbeträge.		

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7 Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2026 einschl. Investitionsprogramm ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Bürgergenussauflage

Die Bürgergenussauflage für jedes Genusslos wird festgesetzt auf

12,05 EUR

Wirtschaftsplan	
des Eigenbetriebes	
Stadtwerke St. Georgen im Schwarzwald	
für das Wirtschaftsjahr 2023	
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 aufgrund der §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S.22), letzte Änderung 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) i.V. mit den §§ 86, 87, 88 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) den Wirtschaftsplan 2023 wie folgt festgestellt:	
§ 1	
Wirtschaftsplan	
Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt	
a)	im Erfolgsplan mit
	- Erträgen von 2.440.000 €
	- Aufwendungen von 2.540.000 €
	- einem Verlust von 100.000 €
b)	im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von 7.388.000 €
§ 2	
Kreditermächtigung	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgesetzt auf 6.700.000 €	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 €	
§ 6	
Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 450.000 €	

- 10 Baumaßnahme Albblickweg
Stützwände, Gas-, Wasser-, Breitbandversorgung, Straßenbeleuchtung und Straßenbau
Stahlbeton-, Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
Vergabe der Arbeiten zum Nachtrag Nr. 1 und Nr. 2 der Firma Gross Bau GmbH & Co. KG
Vorlage: 164/22**

Beschluss:

Aufgrund der Vorlage beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Nachtragsangebote Nr. 1 und 2 an die Firma Gross Bau Infrastruktur GmbH & Co. KG, 78052 Villingen-Schwenningen mit brutto 40.633,51 EUR.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass für die Erstellung der Stützwand für die Rampe Albblickweg weitere Kosten in Höhe von 12.753,25 EUR brutto zzgl. 3.400 EUR brutto für Geländer etc. entstehen. Bei den genannten Kosten handelt es sich um überplanmäßige Kosten im Finanzhaushalt.

- 11 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnl. Zuwendungen für die Maßnahme Entschlammung des Klosterweihers, Genehmigung gem. § 78 Abs. 4 GemO
Vorlage: 135/22**
-

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnl. Zuwendungen wird zugestimmt.

- 12 Anfragen aus dem Gremium**
-

Beschluss: hat stattgefunden

s. Niederschrift